



Tischtennis-Verband  
Sachsen-Anhalt e.V.  
Delitzscher Straße 121  
06116 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 5601075  
Fax: 0345 5601074  
E-Mail: mail@ttvsa.de

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

# COVID 19- Regieanweisungen und Handlungsempfehlungen für die Spielklassen im TTVSA

(auf Grundlage der „Sechzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 16. SARS-CoV-2-EindV)“, des Schutz- und Handlungskonzeptes für den Tischtennissport in Deutschland und in Anlehnung an die Regieanweisungen des DTTB für die Bundesspielklassen.)

Stand: 03. März 2022

## Vorbemerkung / Welche Regelungen gelten?

Nachdem das COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes mit Stand vom 30.09.2021 bereits grundlegend aufzeigt, wie der Wettkampfbetrieb unter Einhaltung übergeordneter Grundsätze, wie z. B. der Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen ablaufen kann und unter Beachtung der Sechzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, werden mit diesen Regieanweisungen **ergänzende** (organisatorische) Vorgaben gemacht, die für die Mannschaftskämpfe in den Spielklassen des TTVSA (Bezirkssklassen bis Verbandsligen) zu berücksichtigen sind und ergänzende Ausführungsbestimmungen zum generellen Schutzkonzept für den Tischtennisport im TTVSA darstellen.

**Daher empfehlen wir den Tischtennis-Stadt- und Kreisverbänden diese Regieanweisungen und Handlungsempfehlungen im Sinne eines einheitlichen Wettkampfablaufes auch auf ihren Spielbetrieb anzuwenden.**

Die nachfolgend genannten Aspekte stellen Handlungsfelder dar, die einen verantwortungsvollen und risikominimierenden Umgang mit dem COVID 19-Virus bei den Mannschaftskämpfen in allen Spielklassen gewährleisten sollen. Sie stehen im Einklang und unter Berücksichtigung des COVID 19-Schutz- und Handlungskonzeptes des DTTB und **konkretisieren die Umsetzung** einiger in den Abschnitten „Geimpft, genesen und getestet“, „Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!“, „Hygienemaßnahmen umsetzen!“ und „Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf“ **im Schutz- und Handlungskonzept genannten Inhalte für den Bereich des TTVSA**, um so einheitliche und für alle gleichbleibende Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen.

Hinsichtlich weiterer, in diesen Regieanweisungen nicht behandelter Aspekte wird auf das COVID 19- Schutz- und Handlungskonzept des DTTB verwiesen.

**Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regieanweisungen liegt originär beim Heimverein.**

***Sollte es verschärfende Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der jeweiligen Kommune geben, so sind diese vollumfänglich zu beachten bzw. umzusetzen und haben Vorrang vor den in diesen Regieanweisungen genannten Vorgaben. In diesen Fällen hat der Heimverein die Spielleiter über die Verschärfungen zu informieren.***

Die Vereine müssen jeweils für sich prüfen, inwieweit bei den zuständigen lokalen Behörden eigene Konzepte zur Austragung der Heimspiele einzureichen sind.

Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt bittet alle Vereine, Trainer\*innen, Spieler\*innen und Schiedsrichter\*innen, sich an die grundlegenden Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes des DTTB und der Sechzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sowie die von staatlicher Stelle vorliegenden Genehmigungen / Auflagen zu halten und die in diesen Regieanweisungen genannten Vorgaben umzusetzen.

## **Geimpft, Genesen und Getestet**

Es gelten verbindlich für die Spielklassen des TTVSA die entsprechenden Regelungen des Covid 19 Schutz- und Handlungskonzept des DTTB und der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

**Gemäß der Sechszehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist eine Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA derzeit nur unter Einhaltung der 3G-Regel statthaft. Demnach besteht für alle nicht vollständig Geimpften oder Genesenen eine Nachweispflicht über einen negativen PCR- oder Antigen-Test (PoC- oder Selbsttest vor Ort).**

Im Zeitraum der Schulferien gilt dies für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Maßgabe eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs 2 vorliegt.

Ausgenommen sind zudem Personen, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt, und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Die Verantwortung der Kontrolle obliegt dem Heimverein.

## **Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!**

Konkretisierung der Umsetzung im TTVSA:

Die Mannschaftskämpfe werden in der Spielzeit 2021/2022 bis auf Weiteres in den jeweils festgelegten Spielsystemen gespielt (inkl. Doppel)

Sollte es verschärfende Verordnungen der zuständigen staatlichen Stelle geben, sind diese zu beachten.

Wer gegen diese Regieanweisung in Verbindung mit staatlichen Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, kann vom Hygienebeauftragten oder einer anderen Person, die das Hausrecht hat, der Halle verwiesen werden.

Unter Beachtung der WO wird dieser Vorgang auf dem Spielprotokoll vermerkt. Im Regelfall werden die dadurch nicht durchgeführten Spiele für den/die Spieler\*in mit 0:3 Sätzen und 0:33 Bällen als verloren gewertet.

**Für alle Personen (auch Spieler\*innen!), die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten, gilt ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern. Grundlagen bilden die vorliegenden Genehmigungen der Betreiber der Sport- und Turnhallen zum Wettkampfbetrieb. Dies umfasst auch die Vorgaben zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des eigenen Sporttreibens innerhalb der Hallen. Bei Nichteinhaltung des Abstandsgebotes von mindestens 1,5 Metern ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP- oder FFP2-Maske) im Regelfall erforderlich.**

Hiermit sind folgende organisatorische Auswirkungen verbunden:

- An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen.
- Die Vereine werden gebeten, das Funktionsteam rund um die Mannschaften so klein wie möglich zu halten. Als Richtgröße für die Anzahl an Spieler\*innen **und** Personen des Funktionsteams gilt Mannschaftssollstärke plus 3. Ist die Anzahl an gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen durch behördliche Vorgaben stark begrenzt, so ist der Gastverein im Vorfeld des Mannschaftskampfes vom Heimverein hierüber frühzeitig zu informieren.
- Beim Aufbau der Spielräume (Spielboxen) ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m hinsichtlich des Abstands der Umrandungen bis zu ersten Stuhl-/Tribünenreihe zu beachten (ggf. ist die 1. Stuhl-/Tribünenreihe auch freizulassen).
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes innerhalb der Sporthalle hat gemäß der vorliegenden Genehmigung des jeweiligen Betreibers der Sporthallen zu erfolgen. Dieser ist Folge zu leisten. Der Heimverein hat den Gastverein im Vorfeld des Mannschaftskampfes hierüber frühzeitig zu informieren.

Dies umfasst auch das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für die Trainer\*innen und ggf. Betreuer\*innen sowie im Zuge der während eines Mannschaftskampfes seitens der Vereinsvertreter\*in, Mannschaftsführer\*in, Spieler\*innen, Hallensprecher\*in etc. erfolgenden Kommunikation mit dem Protokollführer (z. B. bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung, der Abgabe von Protesten und Unterschreiben der Mannschaftsführer\*innen auf dem Spielbericht etc.) und für den Tisch-Schiedsrichter.

#### **Das Abstandsgebot ist einzuhalten.**

- Wir empfehlen, dass der Mund- und Nasen-Schutzes auch beim Betreten der Sporthalle und beim Bewegen innerhalb der Sporthalle getragen wird, sofern dies nicht durch die vorliegenden Genehmigungen gefordert wird.
- Der Tisch für den Protokollführer ist mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zu übrigen Personen zu positionieren. Alternativ kann in Einzelfällen auch eine Plexiglaswand als Trennung installiert werden.
- Bei der Begrüßung/Vorstellung der beiden Mannschaften ist das Abstandsgebot zu berücksichtigen und entsprechend der vorliegenden Genehmigung des Betreibers, die Auflagen/ Festlegungen zum Tragen des Mund-Nasen-Schutz von allen Beteiligten umzusetzen.

# Hygienemaßnahmen umsetzen! Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf

## Konkretisierung der Umsetzung im TTVSA:

- Sofern kein ständiger Durchzug gewährleistet werden kann oder die Halle über keine Luftaustauschanlage verfügt, ist 1x pro Stunde **Stoßzulüften** (z. B. durch Öffnen von Fenstern oder von Ein-/Ausgängen). In diesem Fall legt der OSR einen geeigneten Zeitpunkt fest, bei dem der Spielbetrieb an allen Tischen ruht. Ist ein Stoßlüften aus baulichen Gründen nicht möglich, gelten die Vorgaben der jeweils für die Halle zuständigen staatlichen Stelle.
- Nach jedem Mannschaftskampf sind die **Tischoberflächen und Tischkanten** vom Heimverein **zu reinigen**, bei einem Umbau und nach Beendigung des Mannschaftskampfes zusätzlich auch die Tischsicherungen.
- **Zählgeräte** sind einzusetzen.
- Sind **Handtuchboxen/-behälter** im Einsatz, so sind diese von den Spieler\*innen im Zuge des Seitenwechsels mit auf die andere Tischseite zu nehmen.
- Eine **Anzeigetafel (Spielstandanzeige)** ist pro Mannschaftskampf einzusetzen.
- **Spielräume (Boxen)**: Es gelten unverändert die durch die Wettspielordnung vorgegebenen Mindestmaße für den Spielraum (Box).
- Sollten in Hallen Umkleieräume nicht genutzt werden können, so ist die Gastmannschaft im Vorfeld hierüber zu informieren.
- **Verpflegung Zuschauer (Speisen und Getränke)**: Bietet ein Verein Speisen und Getränke an, so sei hierzu auf die Ausführungen des COVID 19-Schutz- und Handlungskonzeptes des DTTB bzw. der Sechzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt verwiesen.

## Spielverlegungen/Spielabsetzungen

- Die nachfolgend genannten Regelungen gelten für die gesamte Spielzeit 2021/2022.
- Die **Absetzung** von Mannschaftskämpfen durch die zuständigen Spielleiter darf ergänzend zu WO G 6.1 auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist vom Verein unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung/Bescheinigung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß Ziffer 6.1.6 des Abschnitts G der WO werden für die genannten Fälle außer Kraft gesetzt. Vorab ist zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann. Auch die Möglichkeit eines Heimrechttausches ist hierbei zwingend zu prüfen.
- Punktspiel können bei Schließung von Sporthallen durch den Betreiber auf Antrag einer Mannschaft auf unbestimmte Zeit in die Rückrunde verlegt werden.
- Der letztmögliche Spieltag der Rückrunde wird für diese verlegten oder abgesetzten Mannschaftskämpfe auf den 22. Mai 2022 festgelegt.
- Die verlegten oder abgesetzten Mannschaftskämpfe aus der Hinrunde werden gemäß der WO I ... mit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mannschaftsaufstellung bestritten (Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde)
- Bei unvollständigem Antreten oder anderer Maßnahmen durch den Betreiber der Sportstätte erfolgt keine Aussprache von Ordnungsgebühren. Sollte eine Mannschaft insgesamt sechsmal Nichtantreten wird gemäß der WO G 7.2.1 diese Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb gestrichen und steht als Absteiger fest.
- Bei Zurückziehen einer Mannschaft werden keine Ordnungsgebühren erhoben, jedoch steht diese Mannschaft als Absteiger fest.
- Nach Ablauf wird auf Antrag zur Streichung des dann vergebenen RES-Status im Einzelfall entschieden.
- Die Spielleiter werden gebeten, über alle Anfragen der Vereine, die durch personelle Probleme wie **Corona-Infektionen von Spieler\*innen** oder **behördlich angeordnete Quarantäne** ausgelöst werden, im Rahmen des billigen Ermessens zu entscheiden. Die Erkrankung einer einzelnen Spielerin oder eines einzelnen Spielers einer Mannschaft ohne weitere die Mannschaft betreffende Quarantänemaßnahmen ist keine Absetzungsgrund. Freiwillige Quarantänen oder Teilnahmeverzichte aufgrund eines Ansteckungsrisikos begründen keine Spielabsetzung/-verlegung.